

Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern und für Sport



Rechtsextremismus – Symbole und Kennzeichen

Mainz, Juni 2007
1. Auflage

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers

Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

Gesamtherstellung:
Druckzentrum Lang
Dekan-Laist-Straße 10 · 55129 Mainz-Hechtsheim
Internet: www.druckzentrum-lang.de

Für die Bereitstellung der Publikation zum Nachdruck bedankt sich der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz bei den Kolleginnen und Kollegen der Verfassungsschutzbehörden Berlin und Brandenburg recht herzlich.

Vorwort

Symbole und Kennzeichen spielen im rechtsextremistischen Spektrum seit jeher eine wichtige Rolle. Sie stehen stellvertretend für die menschenverachtende, demokratiefeindliche Weltanschauung der Rechtsextremisten und geben ihr plakativen Ausdruck. Sie tragen aber auch nicht unwesentlich zur Identität und Identifikation der Rechtsextremisten mit diesem Gedankengut sowie zum Zusammenhalt der Szene bei.



Der intensive Gebrauch insbesondere von strafbaren Symbolen und Kennzeichen durch Rechtsextremisten belegt deren anhaltende Bedeutung. Für die Öffentlichkeit wird dies alljährlich durch eine Vielzahl von Propagandadelikten gewahrt. Auch wenn in einigen Fällen Unwissenheit und Provokation eine Rolle spielen mögen: Das Schmieren eines Hakenkreuzes, bleibt eine Straftat mit möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für den Täter.

Eine ganze Reihe der heute gebräuchlichen, einschlägigen Symbole hat ihre Wurzeln in der Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft oder lässt eine Nähe zu historischen Kennzeichen aus der Nazizeit erkennen. Hinzu kommen Neuschöpfungen ohne entsprechende "Vorbilder". Vieles, was heute in Szenekreisen aktuell ist, bleibt uninformierten Bürgerinnen und Bürgern unbekannt.

Die vorliegende Publikation wurde von den Verfassungsschutzbehörden Berlin und Brandenburg konzipiert und uns im Rahmen der arbeitsteiligen Kooperation der Verfassungsschutzbehörden dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Sie gibt einen komprimierten Einblick in die Welt rechtsextremistischer Symbolik und Kennzeichen und hilft, das Erkennen solcher Zeichen zu erleichtern. Ich verspreche mir durch die Veröffentlichung einen weiteren Beitrag zur Prävention rechtsextremistischer Umtriebe in unserem Bundesland.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'KP' followed by a stylized, cursive name.

Karl Peter Bruch
Minister des Innern und für Sport

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	3
1. Einleitung	5
2. Gesetzliche Grundlagen	6
2.1 § 86 Strafgesetzbuch	6
2.2 § 86a Strafgesetzbuch	8
3. Symbole und Kennzeichen	11
3.1 Das Hakenkreuz	11
3.2 Flaggen	12
3.3 Runen	13
3.4 Grußformen, Parolen und Losungen	16
3.5 Codes	17
3.6 Bekleidung und Aufnäher	18
3.7 Rechtsextremistische Musik	20
4. Verbotene Personenzusammenschlüsse	24
5. Rat und Hilfe	29
5.1 Verfassungsschutzbehörden	29
5.2 Polizeiliche Kriminalprävention	29
5.3 Polizeilicher Staatsschutz	30
5.4 Sonstige Einrichtungen	30
5.5 Aussteigerprogramm Rheinland-Pfalz	31
5.6 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	31

1. Einleitung

Unter den verschiedenen Straftaten, die aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus begangen werden, ragen in der Statistik regelmäßig die so genannten Propagandadelikte heraus. Bundesweit, so auch in Rheinland-Pfalz, machen sie mehr als zwei Drittel aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Für den Laien ist es allerdings oft schwierig, den Überblick über die Rechtslage zu behalten: Ist der Besitz von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar oder nur der Vertrieb? Welche „Reichskriegsflagge“ ist strafrechtlich relevant? Um einen Leitfaden für solche Fragen zur Hand zu geben und einen kompakten Überblick über die unter Rechtsextremisten verbreiteten Symbole, Kennzeichen, Grußformen, Parolen und Musiktexte zu vermitteln, hat der Verfassungsschutz Berlin die vorliegende Publikation erstmals im Jahr 2001 herausgegeben. Aufgenommen sind sowohl strafrechtlich relevante als auch nicht relevante Kennzeichen. Sie will Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere auch jugendlichen Lesern, die mit Derartigem in Kontakt geraten, eine Hilfestellung bieten, um auch weniger eindeutige Hinweise auf rechtsextremistisches Gedankengut zu erkennen.

Rechtsextremistische Symbolik und in der Folge auch die Rechtsprechung entwickeln sich ständig weiter. Insofern kann die Broschüre keine vollständige und abschließende Darstellung sein. Die vorliegende Fassung beruht auf einer Aktualisierung durch die Verfassungsschutzbehörden Berlin und Brandenburg aus dem Jahre 2006. Sie ist nunmehr auf die neuen Entwicklungen im Rechtsextremismus und der aktuellen Rechtsprechung angepasst worden und um Erkenntnisse des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes ergänzt worden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Unter den strafrechtlich erfassten so genannten Propagandadelikten versteht man die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

2.1 § 86 Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext

§ 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Gesetz nennt zwar nur den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

Tonträger z. B. CDs, Magnetbänder, -kassetten und platten, Schallplatten und Walzen;

Bildträger z. B. Videos, DVDs, CD-ROMs;

Abbildungen unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme.

Darstellungen Die Bezeichnung umfasst als Oberbegriff zu Schriften und Bildträgern jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, wie z. B. abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

Verwenden bedeutet hier jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Webseiten usw.

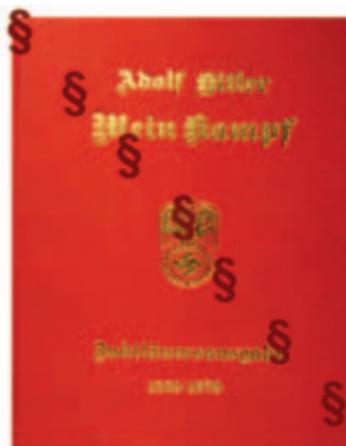
Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten: Reine Lagerung ist für einen Straftatbestand nicht ausreichend.

Verbreitung bedeutet hier das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die

Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle Schriften

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), wie z. B. das 1923 von Adolf Hitler diktierte programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen zwar nicht unter § 86 StGB, verboten ist jedoch z. B. ihre erneute Verbreitung in unveränderten Nachdrucken. Diese Neuauflagen werden heute illegal, zumeist im Ausland erstellt.



2.2 § 86a Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext

§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus sind eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Für diese Epoche und das uneingeschränkte Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86a StGB nicht nur auf Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr nur begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden. Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechts extremismus zeigen. Gleichwohl verrät der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Die „Sozialadäquanzklausel“

§ 86 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung, wie auch im Fall dieser Veröffentlichung. Gleichermäßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann. Beispielhaft dafür sind folgende Darstellungen – hier wird das Hakenkreuz

abgebildet, um z. B. gegen die Veröffentlichung rechtsextremistischer Zeitungen zu protestieren.



Beispiele für die Verwendung des Hakenkreuzes gemäß der „Sozialadäquanzklausel“¹

¹ Ein Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29. September 2006 gegen einen Unternehmer wegen Verwendens derartiger Kennzeichen wurde vom Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 15. März 2007 (3 StR 486/06) aufgehoben. Der BGH stellt darin fest, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation auch dann nicht von § 86 a StGB erfasst wird, wenn bereits der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt.

3. Symbole und Kennzeichen

3.1 Das Hakenkreuz



Das Hakenkreuz als wohl bekanntestes, untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbundenes Kennzeichen, war keine Erfindung Hitlers. Bereits in frühgeschichtlicher Zeit war es in verschiedenen Kulturen, z. B. in China und Indien, als ein vermutlich der Sonnenscheibe nachgebildetes

Schmuckornament verbreitet. Als Identifikationszeichen für eine bestimmte Gruppierung wurde es im deutschsprachigen Raum im 19. Jahrhundert von „Turnvater“ Jahn verwendet, indem er sein Motto „Frisch-Fromm-Fröhlich-Frei“ in Hakenkreuzform schrieb. Das 1907 als offizielles Symbol des deutschen Turnerbundes verwendete Hakenkreuz wurde auch von der im Jahr 1895 in Berlin gegründeten, nicht extremistischen „Wandervogelbewegung“ übernommen. Die „Wandervögel“ hatten es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die jugendlichen Großstädter mit Fahrten und Zeltlagern zurück in die Natur zu führen.

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der allgemeinen Mobilisierung führten der „Wandervogelbewegung“ angehörende junge Rekruten ihr Kennzeichen in das kaiserliche Heer ein. Einige der sich nach Kriegsende formierenden Freikorps verwendeten das Hakenkreuz auf ihren Fahnen weiter.

Inspiziert durch ideologische Vordenker, die dem Hakenkreuz eine völkische und antisemitische, die „arische Herrenrasse“ symbolisierende Bedeutung gegeben hatten, wählte Adolf Hitler das Zeichen zum Symbol „seiner“ Bewegung. Zum Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) wurde das Hakenkreuz am 7. August 1920 auf der „Salzburger Tagung“ bestimmt.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erhob der „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reiches („Reichsflaggen-gesetz“). Als Reichsadler mit Hakenkreuz symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat. Hintergrund war die im nationalsozialistischen Regime weitgehende Verquickung von staatlichen Funktionen mit Parteifunktionen. Eine exakte Trennung von Hoheitszeichen und Parteisymbolen ist daher rückblickend nicht immer möglich.

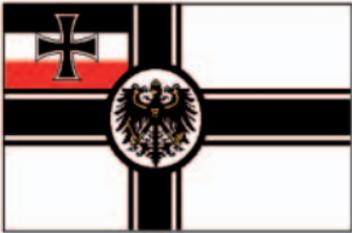
3.2 Flaggen



Die von **1935 bis 1945** verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten. Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen häufig Flaggen anderer

Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind.

Insbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der „Reichswehr“ ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.



1867 - 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1892 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 - 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik. Sie spielte in der Geschichte der NSDAP eine wichtige Rolle, wurde bei Propagandaaufmärschen häufig gezeigt und auch 1923 bei Hitlers Putschversuch in München mitgeführt.



1933 - 1935

Fahne der „Reichswehr“

Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

In Rheinland-Pfalz wird das Zeigen oder Verwenden der (Kriegs-) Flagge des Norddeutschen Bundes in der Öffentlichkeit als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinnes des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) gewertet. Dies kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen unterbunden und gegebenenfalls die Flagge sichergestellt werden.

3.3 Runen und Schriftformen

Die Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellten jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Das „Runenalphabet“ (nach der ersten Buchstabenreihe „Futhark“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf:

 Fehu (f)	 Hagalaz (h)	 Teiwaz (t)
 Uruz (u)	 Nauthiz (n)	 Berkana (b)
 Thurisaz (th)	 Isa (i)	 Ehwaz (e)
 Ansuz (a)	 Jera (j, y)	 Mannaz (m)
 Raido (r)	 Eihwaz (e)	 Laguz (l)
 Kenaz (k)	 Perthro (p)	 Inguz (ng)
 Gebo (g)	 Algiz (z)	 Othila (o)
 Wunjo (w, v)	 Sowulo (s)	 Dagaz (d)

Unter der Vielzahl überlieferter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als doppelte „Sig“-Rune – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP.

Der Ursprung der „Sig“-Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt)

als Symbol für die Sonne. Die „Schutzstaffel“ (SS) verwendete die doppelte „Sig“-Rune in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Blitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sieg“ zu Eigen.



„Sig“-Rune (verboten)

In der heutigen Zeit sind es neben der „Sig“-Rune vor allem die „Odal“ („Othila“)- sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune („Algiz“), die von Rechtsextremisten noch verwendet werden.



„Lebens“-Rune



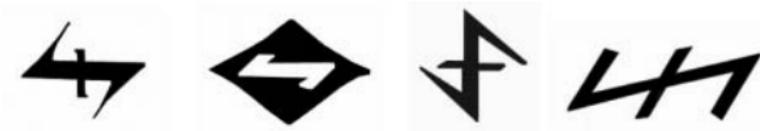
„Odal“-Rune



„Todes“-Rune

„Lebens“- und „Todes“-Rune dienen bei Rechtsextremisten oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten.

Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind wie z. B. die so genannte Wolfsangel:



Wolfsangeln

Der seit September 2000 verbotene Personenzusammenschluss „Blood & Honour“ verwendete insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarmiges Hakenkreuz erinnernde Triskele:



Triskele

Auch Kennzeichen der rechtsextremistischen und rassistischen „Afrikaner Weerstandsbeweging (AWB)“ in Südafrika, die in Deutschland jedoch keine Rolle spielt.

Eine Strafbarkeit der Verwendung dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus gern eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes und ihr eigenes vermeintliches Germanentum zu betonen.



Eine weitere heute mitunter in rechtsextremistischen Kreisen gebräuchliche Schriftform ist die Frakturschrift. Diese Schriftart war vom 16. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum üblich. Bisweilen wird sie fälschlicherweise Rechtsextremisten, so den Nationalsozialisten zugeschrieben. Dies ist historisch nicht haltbar, zumal die Nationalsozialisten selbst im Jahre 1940 die lateinische Schrifttype “Antiqua” zur “Normalschrift” erklärten und damit die Frakturschrift faktisch aus dem öffentlichen Leben verbannten.



Beispiel für den Gebrauch von Frakturschrift

3.4 Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu derartigen Grußformen gehören z. B.:

„Mit Deutschem Gruß“ (u. a. als Schlussformel für Briefe)

„Heil Hitler“

„Sieg Heil“

„Sieg und Heil für Deutschland“.

Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der so genannte „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ zu rechnen. Der „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ ist ein Verstoß gegen § 86a StGB.



Die deutsche Neonazi-Szene verwendete seit den 1970er Jahren eine durch Michael Kühnen² initiierte Abwandlung des „Deutschen Grußes“, den so genannten „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnengruß“. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Auch diese Grußform ist strafbar.



„Widerstands-/ Kühnengruß“

² Michael Kühnen (1955-1991), ab 1977 führender Kopf der Neonazi-Szene, Organisationsleiter der 1983 vorgebotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA).

Verbotene Losungen des „Dritten Reiches“ sind z. B.:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Losung des Dritten Reiches)
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA)
- „Meine/Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend).

Die im Rahmen der rechtsextremistischen Proteste gegen die Wehrmachtausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ war in ihrer strafrechtlichen Relevanz umstritten. Sie wurde zunächst als Verstoß gegen § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB angesehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Jedoch kommt seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2005 eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht, wenn durch öffentliche Verwendung der Parole die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verherrlicht und damit der Achtungsanspruch der Opfer verletzt wird.

3.5 Codes

Darüber hinaus verwendet die rechtsextremistische Szene häufig interne, aus Zahlen oder Buchstaben bestehende Codes wie z. B.:

- 14 Words** Abkürzung der Parole des amerikanischen Neo-nazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) „We must secure the existence of our people and a future for white children“, von deutschen Rechtsextremisten übernommen und häufig zitiert: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.
- 168 : 1** bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy Mc Veigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. Mc Veigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.
- 18** steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.
- 28** steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die verbotene Organisation „Blood & Honour“.
- 88** steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.
- JOG** „Jewish occupied Government“ („jüdisch okkupierte Regierung“), auch: ZOG („Zionist..“).

WAR "White Arian Resistance" ("weißer arischer Widerstand", WAW)

„14/88“ ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Im Grunde lässt sich jede Aussage derartig verschlüsseln, wie die Beispiele „124“ = „Ausländerbefreites Deutschland“ oder „444“ = „Deutschland den Deutschen“ zeigen.

3.6 Bekleidung und Aufnäher

Aktionsorientierte Rechtsextremisten haben in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der an sich ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads: so genannte Bomberjacken, Schnürstiefel und kurzrasierte Haare prägen auch heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus. Allerdings haben sich die modischen Stile des Rechtsextremismus stark verändert und bieten kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr. Zum einen ist der Skinhead-Stil auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zum anderen vermeiden Rechtsextremisten zunehmend ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur oder kopieren sogar Formen des Auftretens der linksextremistischen Autonomen-Szene. Aber auch Marken wie „Lonsdale“, „Consdaple“ und „Thor Steinar“ sind im aktionsorientierten Rechtsextremismus anhaltend beliebt.

Lonsdale

Beim Tragen unter der geöffneten Jacke sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Es handelt sich aber um einen weitverbreiteten Sportartikelhersteller, der sich von dem Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanziert und in Kampagnen gegen Rassismus engagiert.



Consdaple

Auch bei Consdaple ist die Sichtbarkeit der Buchstaben „NSDAP“ das ausschlaggebende Element. Das Label dürfte im Gegensatz zu Lonsdale gezielt für einen Absatz unter Rechtsextremisten kreiert worden sein, da es ausschließlich in entsprechenden Szeneläden oder im einschlägigen Versandhandel erhältlich ist.



Wird der Aufdruck so getragen (z. B. unter einer offenen Jacke), dass tatsächlich nur die Buchstaben „NSDAP“ sichtbar sind, kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen.



Thor Steinar



Die ursprünglich norwegische, seit einigen Jahren in Zeesen (Brandenburg) produzierte Marke „Thor Steinar“ betont einen nordischen Hintergrund. „Thor Steinar“ verwendete zunächst ein aus zwei Runen zusammengesetztes Logo. Dieses Logo wurde nach Verurteilungen durch Amtsgerichte in Brandenburg vom Brandenburgischen Oberlandesgericht als nicht strafbewährt angesehen.³ In Berlin hat es 2006 auch Verurteilungen durch das Amtsgericht Moabit gegeben, so dass gegenwärtig keine einheitlich gültige rechtliche Bewertung zur Verwendung des Logos abgegeben werden kann.

Seit Anfang 2005 verzichtet die Firma auf eine weitere Verwendung der oben abgebildeten Runen und verwendet das nebenstehende strafrechtlich unbedenkliche Logo.



Rechtsextremisten tragen häufig Aufnäher mit Losungen wie z. B. „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein“ oder die so genannten „Gaudreiecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dienen.



Die öffentliche Verwendung von „Gaudreiecken“ ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs⁴ gemäß § 86a StGB strafbar, da sie unabhängig davon, ob sie mit den von der Hitlerjugend verwendeten Abzeichen im Detail übereinstimmen, mit diesen zumindest verwechselbar sind. Zudem vermitteln sie ihren Trägern die gleichen Symbolwerte und erfüllen eine

wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen.

3.7 Rechtsextremistische Musik

Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen (u. a. Rock/Hardrock, Heavy Metal, Black Metal, Gothic, Dark Wave, Techno etc. sowie Schlager, Rockabilly, Volkslieder, Balladen). Die Aufzählung zeigt, dass rechtsextremistische Musik nicht mit einem Musikstil verbunden ist, sondern ganz unterschiedlich klingen kann. Entscheidend für die Bewertung sind die Texte.

Musik des „Dritten Reiches“



Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationen dienten. An erster Stelle ist das so genannte „Horst-Wessel-Lied“ („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur faktisch zu einer zweiten National-

hymne geworden war. Das Absingen oder -spielen dieses Liedes verwirklicht wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Straftatbestand.

Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter den § 86a StGB fallende Lieder sind z. B.:

- „Vorwärts! Vorwärts! (Unsre Fahne flattert uns voran)“ (Lied der Hitlerjugend)
- „Ein junges Volk steht auf“ (sonstiges Liedgut der Hitlerjugend)
- „Sturm, Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP)
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“)
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot (Volk ans Gewehr)“ (NSDAP-Liedgut)
- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA)
- „Ihr Sturmsoldaten jung und alt“ (SA-Liedgut)
- „Wir sind die Sturmkolonnen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Das Oberlandesgericht Oldenburg⁵ entschied 1987, dass der Straftatbestand auch dann gegeben ist, wenn die Melodie des

⁵ OLG Oldenburg 1 Ss 481/87 vom 5. 10. 1987.

Liedes ohne oder mit anderem Text gespielt werde: „Gerade die Melodie macht Symbolkraft aus“. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 1920er Jahren einige Melodien von Arbeitervolksliedern übernommen und deren Texte geringfügig aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

Zeitgenössische rechtsextremistische Musik

Zeitgenössische rechtsextremistische Musiker bedienen sich einer Vielzahl von Musikstilen. Während Frank Rennicke, Annett und Michael, oder Lars Hellmich die Tradition der „Liedermacher“ für ihre rechtsextremistische Propaganda nutzen, sind die meisten rechtsextremistischen Lieder dem Hard Rock- oder Heavy-Metal-Stil zuzurechnen.

Die Texte dieser Musik verunglimpfen häufig Institutionen des demokratischen Rechtsstaates, verherrlichen Gewalt oder rufen zu Gewalttaten auf. Weiterhin propagieren sie ein rassistisches Weltbild und/oder glorifizieren führende Funktionsträger (insbesondere Adolf Hitler und Rudolf Heß) und Organisationen (z. B. SA, SS, HJ) der NS-Diktatur. Großen Raum nimmt auch die Selbststilisierung von Rechtsextremisten als „Widerstandskämpfer“ gegen das bestehende politische System ein. Viele dieser Produktionen wurden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (siehe Kapitel 5 „Rat und Hilfe“) indiziert. Ihre Herstellung und ihr Vertrieb unterliegen damit Beschränkungen.



Aufgrund der Verwirklichung von Straftatbeständen, z. B. wegen § 130, 131 StGB (Volksverhetzung; Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass), greifen zudem Strafverfolgungsmaßnahmen. Eine ganze Reihe von Bands erlangte in den letzten Jahren überregionale Be-

kanntheit. Hierzu zählte insbesondere die Gruppe „Landser“ (Beiname „Terroristen mit E-Gitarre“).



CD-Cover der Skinheadband „Landser“

Im Dezember 2003 wurden die Mitglieder der Gruppe „Landser“ in ihrer letzten Zusammensetzung durch das Berliner Kammergericht als kriminelle Vereinigung verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass die Band mit ihrem rechtsextremen Liedgut zu Hass und Gewalt gegen in Deutschland lebende Ausländer, Juden und Andersdenkende sowie staatliche Vertreter und Institutionen aufgerufen habe und den Nationalsozialismus wiederbeleben wolle. Mit menschenverachtenden und antisemitischen Texten habe „Landser“ auf die Jugendszene einwirken wollen. Während Michael R. („Lunikoff“), der Kopf und Sänger der Gruppe „Landser“, gegen das Urteil Revision eingelegt hatte⁶ und in der Szene Märtyrerstatus genießt, gelten die anderen ehemaligen Bandmitglieder aufgrund ihres Aussageverhaltens als „Verräter“. Als Solidaritätsaktionen für „Lunikoff“ und die Gruppe als solche sind weitere CDs erschienen, die sich ausdrücklich auf „Landser“ beziehen. „Lunikoff“ versuchte mit der Nachfolge-Band „Die Lunikoff („L“) Verschwörung“ an „Landser“ Ruf anzuknüpfen.



Cover „Die Lunikoff-Verschwörung“



Cover („ZOG“: „Zionist occupied government“)

In einem internationalen Kontext agiert die neonazistische Organisation „Blood & Honour“. Auch in Deutschland hatte „Blood & Honour“ zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik beigetragen und rechtsextremistische Live-Konzerte mit Gruppen wie „Landser“ organisiert. Im September 2000 war die „Division Deutschland“ von „Blood & Honour“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung durch den Bundesinnenminister verboten worden. In mehreren Bundesländern (mit Ermittlungsschwerpunkt in Bayern und Baden-Württemberg) wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Fortführung

⁶ Die Revision wurde durch den BGH am 10. 3. 2005 im Wesentlichen verworfen (Az. 3 StR 233/04), das Urteil des Kammergerichts ist damit rechtskräftig (Az. 3 StE 2/02-5 (1)).

dieser verbotenen Vereinigung eingeleitet. Die Organisation ist im Ausland überwiegend nicht verboten und in mehreren Ländern weiter aktiv.

In Rheinland-Pfalz wurden in den vergangenen Jahren nur wenige rechtsextremistische Skinheadbands gegründet. Die meisten von ihnen traten jeweils nur kurzzeitig in Erscheinung. Aktuell ist im südlichen Landesteil die Gruppe "Breakdown" bekannt. Auch in unserem Bundesland finden alljährlich einschlägige Konzertveranstaltungen statt. Die Statistik belegt aber im Gegensatz zu anderen Ländern eine vergleichsweise niedrige Anzahl (2003: sieben, 2004: drei, 2005: zwei). Im Jahre 2006 fanden fünf Konzerte rechtsextremistischer Skinheadbands statt, von denen zwei polizeilich aufgelöst wurden.

4. Verbotene Personenzusammenschlüsse

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, verboten.

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hat der Gesetzgeber u.a. folgendes Instrumentarium vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (verbotene Vereinigungen)
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien)
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes)
- § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot).

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungsvielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstrument sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsfeindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine werden durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei ausschließlich regionalen Aktivitäten durch den Innenminister oder -senator des jeweiligen Bundeslandes verboten.

Bei rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen ist eine verfassungsfeindliche Ausrichtung zu bejahen, wenn sie sich an der nationalsozialistischen Ideologie orientieren, rassistische und antisemitische Propaganda im Stile der NSDAP betreiben, die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland verherrlichen und dessen Repräsentanten verehren.

Zu den seit 1982 durch den Bundesminister des Innern oder den Innenminister eines Bundeslandes nach dem Vereinsrecht verbotenen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen gehören:

Personenzusammenschluss	Jahr ⁷
Volkssozialistische Bewegung Deutschlands (VSBD)	1982
Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten (ANS/NA)	1983
Nationale Sammlung (NS)	1989
Nationalistische Front (NF)	1992
Deutsche Alternative (DA)	1992
Nationale Offensive (NO)	1992
Nationaler Block (NB)	1993
Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	1993
Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	1993
Wiking-Jugend e. V. (WJ)	1994
Nationale Liste (NL)	1995
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	1995
Direkte Aktion / Mitteldeutschland (JF)	1995
Skinheads Allgäu	1996
Kameradschaft Oberhavel	1997
Hetendorfer Vereine	1998
Hamburger Sturm	2000
Blood & Honour - Division Deutschland (B&H) einschl. White Youth (WY)	2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	2001
Fränkische Aktionsfront (FAF)	2004
Kameradschaft Tor Berlin einschl. Mädalgruppe	2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	2005
Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung Sturm 27	2005
Alternative Nationale Strausberger Dart Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	2005
Kameradschaft Schutzbund Deutschland	2006
Kameradschaft Sturm 34	2007

⁷ Auszug, zudem wurden Verbote vor 1982 nicht aufgeführt.

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“ (VSBD/PDA)

Das Keltenkreuz war Symbol der 1982 verbotenen VSBD. Dieses Verbot beinhaltete auch das Verbot des von der Vereinigung als Symbol verwendeten Keltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form (s. rechte Abb.). Eine „isolierte“ Verwendung des Keltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die verbotene Organisation hinweisen.



negatives Hakenkreuz

„Sig“-Rune mit angesetzten Spitzen

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS)



„Nationale Sammlung“ (ANS- Ersatzorganisation)



„Deutsche Alternative“ (DA)



„Nationale Offensive“ (NO)



„Wiking-Jugend“ (WJ)



(Odalrune ohne Bezug zur WJ nicht strafbar)



„Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands“ (FAP)



„Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ),
später „Direkte Aktion/ Mitteldeutschland“ (JA)



Kameradschaft Oberhavel



ANSDAPO
(ohne Bezug zur ANSDAPO
nicht strafbar)



„Blood & Honour“



„White Youth“

5. Rat und Hilfe

Mit dem Phänomen Rechtsextremismus beschäftigt sich eine Vielzahl von Behörden sowie andere staatliche und private Institutionen, Gremien und Initiativen.

5.1 Verfassungsschutz

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten veröffentlichen der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz regelmäßig Informationsmaterial zu Themen des politischen Extremismus und bieten für interessierte Gruppen nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Ministerium des Innern und für Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 16-37 72
Fax: (0 61 31) 16-36 88
E-Mail: verfassungsschutz@ism.rlp.de
Internet: www.verfassungsschutz.rlp.de

5.2 Polizeiliche Kriminalprävention

Die Leitstelle Kriminalprävention im Ministerium des Innern und für Sport vernetzt und unterstützt die Arbeit der kriminalpräventiven Gremien, die bereits in vielen rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden gegründet worden sind. Bitte erkundigen Sie sich bei den örtlichen Polizeidienststellen oder beim

Ministerium des Innern und für Sport
Leitstelle Kriminalprävention
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 16-37 12

5.3 Polizeilicher Staatsschutz

Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes ist die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach der Strafprozessordnung (StPO). Zur Gefahrenabwehr hat der Staatsschutz die in den Polizeigesetzen der Länder vorgesehenen Befugnisse.

Der rheinland-pfälzische polizeiliche Staatsschutz ist Teil des Landeskriminalamtes (LKA) und der Polizeipräsidien. Das LKA ist unter der folgenden Anschrift erreichbar:

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Valenciaplatz 1-7
55118 Mainz
Tel.: (0 61 31) 65-1

5.4 Sonstige Einrichtungen

Internet-Portal Aktion gegen Rechts-
extremismus - in Frieden miteinander
leben der Landesregierung Rheinland-Pfalz
www.gegen-rechts.rlp.de

Landeszentrale für politische Bildung
Rheinland-Pfalz
Am Kronberger Hof 6
55116 Mainz
Tel.: (0 61 31) 16-29 70
Fax: (0 61 31) 16-29 80
E-Mail: lpb.zentrale@politische-bildung-rlp.de
Internet: www.politische-bildung-rlp.de

Beauftragte der Landesregierung
für Migration und Integration
Postfach 3180
55021 Mainz
Tel.: (0 61 31) 16-24 67
Fax: (0 61 31) 16-40 90
E-Mail: BLMI@masgff.rlp.de
Internet: www.auslaender.rlp.de

Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz
Europaplatz 7-9
55543 Bad-Kreuznach
Tel.: (06 71) 8 40 88-0

5.5 Aussteigerprogramm Rheinland-Pfalz

Jugendliche können leicht in den Einflussbereich extremistischer Gruppierungen geraten. Aus diesem Grund hat die Landesregierung ein Programm geschaffen, das insbesondere jungen Menschen den Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene erleichtern soll. Es wendet sich daher nicht an Szene bekannte Aktivisten, sondern vor allem an Mitläufer und Sympathisanten, wofür seit März 2001 eine Telefon-Hotline geschaltet ist. Die kostenlose Hotline-Nummer 08 00-4 54 60 00 bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance, einen ersten anonymen Kontakt zum Aussteigerprogramm „(R)AUSwege“ herzustellen. Aber auch Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, sozialen Fachkräften und vergleichbaren Initiativen wird im Rahmen der „Elterninitiative gegen Rechts - Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“ fachliche Beratung und Unterstützung angeboten.

„(R)AUSwege“ steht für den Mut zu einem Neubeginn und ein Leben ohne Hass und Gewalt.



5.6 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) überprüft Veröffentlichungen aller Art z. B. Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften (§ 1 des Gesetzes

über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte).

Die BPjM wird durch Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt worden ist, oder durch die Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt die Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es darf z. B. Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht werden. Die BPjM veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen wie z. B. die polizeiliche Beschlagnahmung oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte.

Die BPjM ist erreichbar unter der Anschrift:
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Rochusstraße 10
53123 Bonn
Tel.: (02 28) 9 62 10 30
Fax: (02 28) 37 90 14
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an:



Ministerium des Innern und für Sport

Schillerplatz 3-5 · 55116 Mainz

55022 Mainz · Postfach 3280

Telefon (0 61 31) 16 37 72

Internet: www.verfassungsschutz.rlp.de

FAIRSTÄNDNIS

Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß

Die Innenminister von Bund und Ländern

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.